

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Musikschule  
in der Fassung des III. Nachtrages**

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 27.09.1978, 13.12.1983, 27.05.1993 und 18.12.1997 und des Rates der Gemeinde Odenthal vom 19.09.1978, 13.12.1983, 29.06.1993 und 16.12.1997 treffen die genannten Gemeinden aufgrund der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1**

**Gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben einer Musikschule**

Die beteiligten Gemeinden nehmen die Aufgaben einer Musikschule entsprechend der in der Satzung der Städtischen Max-Bruch-Musikschule niedergelegten Zielsetzung gemeinsam wahr.

**§ 2**

**Übertragung der Durchführung**

Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Stadt Bergisch Gladbach als Träger, die kommunale Musikschule mit dem Namen „Städtische Max-Bruch-Musikschule“ zu errichten und zu unterhalten, sowie für die Gemeinde Odenthal die Aufgaben einer Musikschule entsprechend der in der Satzung der Städtischen Max-Bruch-Musikschule niedergelegten Zielsetzung durchzuführen.

**§ 3**

**Satzungsermächtigung**

1. Die Stadt Bergisch Gladbach wird von der Gemeinde Odenthal ermächtigt, die Angelegenheiten der Musikschule durch Satzungen zu regeln, die für das gesamte Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden gelten.
2. Der Gemeinde Odenthal wird ein Anhörungsrecht vor dem Erlass von Satzungen bzw. Satzungsänderungen für die Musikschule eingeräumt.
3. Für die Musikschule wird die Stadt Bergisch Gladbach eine Satzung erlassen.

**§ 4**

**Unterrichtsstätten der Musikschule**

1. Die Stadt Bergisch Gladbach unterhält Unterrichtsstätten ihrer Musikschule in der Gemeinde Odenthal.

2. Die Stadt Bergisch Gladbach verpflichtet sich, in der Gemeinde Odenthal Unterricht in musikalischer Grundausbildung und Instrumentalunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe zu erteilen. Sofern einzelne Fächer zu gering belegt sind, müssen die nächstgelegenen Unterrichtsstätten in Anspruch genommen werden.
3. Die Stadt Bergisch Gladbach - Leiter der Musikschule - regelt im Einvernehmen mit der Gemeinde Odenthal, wo der Unterricht in Odenthal stattfindet.

## **§ 5**

### **Deckung des Sach- und Finanzbedarfs**

1. Die Gemeinde Odenthal stellt die erforderlichen Räume für die Durchführung des Musikunterrichts (einschließlich Mobiliar) der Musikschule unentgeltlich zur Verfügung.
2. Die Gemeinde Odenthal beteiligt sich am Budget der Städtischen Max-Bruch-Musikschule (SMBMS) mit jährlich 18.000,00 DM.
3. Dieses Budget gilt ab 01.01.1998 auf zunächst 4 Jahre.
4. Die Anzahl der Odenthaler Schüler, die im Rahmen dieses Budgets die Angebote der SMBMS nutzen, wird jährlich zu dem Stichtag (jeweils 01.01.eines Jahres) ermittelt und der Gemeinde Odenthal mitgeteilt.
5. Sinkt die Anzahl der Odenthaler Schüler im Geschäftsjahr 2001 auf unter 100 Schüler oder steigt sie auf über 150 Schüler, wird das Budget für 2002 neu verhandelt.
6. Die Zahlung des Budgets erfolgt in zwei Raten: 9.000,00 DM werden zum 31.05., 9.000,00 DM zum 30.11. eines jeden Jahres gezahlt.
7. Die Entgelttarife sind für Odenthaler und Bergisch Gladbacher Schüler identisch.

## **§ 6**

### **Kündigung**

Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2002 auf unbestimmte Zeit weiter. Sie kann von jeder beteiligten Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für die Stadt Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, den 23.10.1978

gez. F e l l  
Stadtdirektor

gez. Dr. F r a n k e  
Beigeordneter

Für die Gemeinde Odenthal

Odenthal, den 21.11.1978

gez. Klein  
Gemeindedirektor

gez. Nadolny  
Gemeindeoberver-  
waltungsrat

### **Genehmigung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Musikschule zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal wird aufgrund des § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.04.1961 – in der zur Zeit geltenden Fassung – aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den 09.01.1979

Im Auftrag  
gez. Schmidt

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Az. 15/002/222

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Musikschule zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal ist am 23. und 24.01.1979 in der Kölnischen Rundschau / Bergischen Landeszeitung, dem Kölner Stadt-Anzeiger (Ausgaben RN und WV), der Rheinischen Post, der Bergischen Morgenpost, dem

Bergischen Volksboten und dem Wermelskirchener Generalanzeiger öffentlich bekanntgemacht worden.

Auf die Veröffentlichung der vorstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde am 22.03.1979 in der Bergischen Landeszeitung und dem Kölner Stadt-Anzeiger hingewiesen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Musikschule ist ab 25.01.1979 in Kraft.

### **Genehmigung**

Die vorstehende 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Musikschule zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal wird aufgrund des § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, 23.12.1983

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag  
gez. Schmidt

Az.: 15 14 01

Die I. Änderungsvereinbarung wurde am 30.12.1983 in den Bekanntmachungsorganen des Kreises veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichung wurde am 08.02.1984 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung hingewiesen. Die Änderung ist ab 01.01.1984 in Kraft.

### **Genehmigung**

Die 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Städtischen Max-Bruch-Musikschule und der Gemeinde Odenthal wird aufgrund des § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 GKG öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den 28.10.1993

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Az.: 15 14 01

Im Auftrag

gez. Schobhofen

Die II. Änderungsvereinbarung wurde am 10.11.1993 in den Bekanntmachungsorganen des Kreises veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichung wurde am 24.12.1993 in der Bergischen Landeszeitung und am 27.12.1993 im Kölner Stadt-Anzeiger hingewiesen. Die Änderung ist ab 11.11.1993 in Kraft.

### **Genehmigung**

Die 3. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Städtischen Max-Bruch-Musikschule und der Gemeinde Odenthal wird aufgrund des § 24 Abs. 2 i. V .m. § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 26.06.1984 (GV NW S. 362) aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 GKG öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den 08.04.1998

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Az. 15 14 01

Im Auftrage

gez. Hack

Die III. Änderungsvereinbarung wurde am 06.04.1998 in den Bekanntmachungsorganen des Kreises veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichung wurde am 08.05.1998 in der Bergischen Landeszeitung und am 09.05.1998 im Kölner Stadtanzeiger hingewiesen. Die Änderung ist am 07.04.1998 wirksam geworden.